



AMBASSADE DE SUISSE
EN TURQUIE
461.3 - C/u

Ankara, den 17. Januar 1968

ad: s.B.31.31.T.01.-LT

An die Abteilung für politische
Angelegenheiten des
Eidgenössischen Politischen Departements

B e r n

nr	20	LT						a/a
Datum	8.1							U.S.A.
Visa	4							LT
EPD			18.1.68				17	
Ref.	s.B.31.31.T.01.							

Türkei: Frage eines Sozial-
versicherungsabkommens

Herr Botschafter,

Auf Grund Ihres Schreibens vom 29. November 1967 wandte sich die Botschaft am 11. Dezember an eine Anzahl namhafte Vertreter der Schweizerkolonie, um sie um eine Stellungnahme zu den Sie interessierenden Fragen zu ersuchen. Eine Photokopie meines Schreibens vom 11. Dezember liegt bei.

Trotz der mit fünf Wochen reichlich bemessenen Frist sind lediglich drei Antworten eingetroffen. Allein daraus lässt sich ermassen, dass das türkische Sozialversicherungsgesetz von 1964 die Schweizerkolonie nicht stark beschäftigt. Einer der drei Schweizerbürger, der mein Schreiben beantwortete, bekannte, dass er sich in seinem Betrieb mit Problemen der Sozialversicherung bisher noch nicht befasst habe und auf meine Fragen daher nicht eintreten könne.

Als Beilage übermittle ich Ihnen Photokopien zweier Antwortschreiben, die für die Einstellung der Schweizerkolonie repräsentativ sein dürften. Es handelt sich um die vom 26. Dezember datierte Antwort des Direktors von Nestlé-Istanbul, sowie um das Schreiben des Direktors von Sandoz-Istanbul vom 10. Januar 1968. Die darin geäusserten Eindrücke wurden der Botschaft auch von einigen andern Schweizerbürgern bestätigt, die in einem Angestelltenverhältnis arbeiten. Einer davon fasste die Problematik der türkischen Sozialgesetzgebung dahingehend zusammen, diese habe sich an der Gesetzgebung westeuropäischer Wohlfahrtsstaaten orientiert, ohne zu berücksichtigen, dass die Türkei nicht im entferntesten über die Aerzte, die Spitäler und das zahlreich benötigte Hilfspersonal verfügt, um das Gesetz konsequent anwenden zu können. Diese Bemerkung trifft zumindest für das ausserhalb der drei oder vier grossen Zentren lebende Gros der Bevölkerung zu.



Der nach dem Abschluss eines schweizerisch-türkischen Sozialversicherungsabkommens möglich werdende Transfer von AHV- und IV-Beiträgen ist wohl für den grösseren Teil der Schweizerkolonie nicht von hervorragender Bedeutung. Ein starker Prozentsatz der in der Türkei lebenden Schweizerbürger ist entweder finanziell gut gestellt, oder es handelt sich um Doppelbürgerinnen.

In Ergänzung der Schreiben der Botschaft vom 19. und 23. Dezember 1967 betreffend die Sozialversicherungsabkommen zwischen der Türkei und den Niederlanden, bzw. Belgien, ist nachzutragen, dass für diese Länder die Situation nicht unähnlich der schweizerischen ist. D.h., die Türkei profitiert von diesen Abkommen weit mehr als ihre Partnerstaaten. Wenn die niederländische, bzw. die belgische Regierung der türkischen Initiative zum Abschluss dieses Abkommens dennoch ohne weiteres nachgegeben hat, so deshalb, weil sie darin keine ernststen Nachteile für ihre Länder erblickten und es daher vorzogen, durch ihre Haltung zur günstigen Entwicklung der allgemeinen Beziehungen zur Türkei beizutragen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter :

Kraonell

✓
Beilagen erwähnt